

Richtlinien

für die Beteiligung bildender Künstler bei städtischen Bauvorhaben, bei der Gestaltung städtischer Grünanlagen sowie bei der Landschaftsgestaltung

1. *¹ Grundsatz

Bei der Errichtung städt. Bauten, bei der Schaffung städt. Grünanlagen sowie bei der Landschaftsgestaltung sollen bildende Künstler mit Werken der Malerei oder Plastik beteiligt werden. Bei Bauvorhaben oder Grünanlagen mit untergeordneter Bedeutung kann von dieser Beteiligung abgesehen werden

Für die Beteiligung der Künstler und die Erstellung ihrer Werke werden Mittel zur Verfügung gestellt, deren Höhe im Einzelfall vom Rat festgelegt wird. Entsprechend den Zuschussrichtlinien des Landes bestimmt sich die Höhe der Mittel nach einem Prozentsatz der Höhe der Bausumme. Die Höhe des Prozentsatzes ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

| Bausumme | Höchstbeträge |
|----------------------|---------------|
| bis 511.291,88 € | = 2,0 v.H. |
| bis 1.022.583,76 € | = 1,8 v.H. |
| bis 1.533.875,64 € | = 1,5 v.H. |
| bis 2.556.459,41 € | = 1,2 v.H. |
| bis 5.112.918,81 € | = 0,8 v.H. |
| bis 12.782.297,03 € | = 0,6 v.H. |
| bis 25.564.594,06 € | = 0,5 v.H. |
| über 25.564.594,06 € | = 0,4 v.H. |

Bei mehreren Baumaßnahmen, welche auf einem Grundstück dem gleichen Zweck dienen, ist die Gesamtsumme der Berechnung des Prozentsatzes zugrundezulegen.

Bei Baumaßnahmen, die ganz oder weitgehend der Denkmalpflege dienen, können die vorgenannten Prozentsätze überschritten werden, wenn es besondere Umstände erfordern.

2. Auswahl der Künstler

Die Auswahl der Künstler trifft der Kulturausschuss in öffentlicher Sitzung.

Der Kulturausschuss bestimmt in öffentlicher Sitzung, ob eine offene, eine beschränkte oder überhaupt keine Ausschreibung der Auswahl der Künstler vorangehen soll. Er legt im Falle einer Ausschreibung die Ausschreibungsbedingungen fest.

Die Vergabe des Auftrages erfolgt in öffentlicher Sitzung. In dieser Sitzung soll den Künstlern, die ihre Beteiligung angeboten haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Gestaltungskonzeption zu erläutern.

- Die Auswahl des Künstlers soll so frühzeitig erfolgen, dass der Künstler Gelegenheit hat, mit dem beauftragten Architekten oder Landschaftsgestalter noch in der Planungsphase einen Gedankenaustausch zu führen. In der Entstehungsphase des künstlerischen Werkes sollen Werkstattgespräche zwischen dem Kulturausschuss und dem Künstler stattfinden. Der Künstler soll in geeigneten Fällen derartige Gespräche auch mit denjenigen führen, die am häufigsten mit dem Werk in Berührung kommen.

*¹ vom 01. Januar 2002 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung der Richtlinien vom 25. Oktober 2000